

53. 1. Kann die Nichtigkeit eines Vertrages gemäß § 138 Abs. 1 BGB. damit begründet werden, daß der eine Kontrahent den anderen durch arglistige Täuschung zum Abschlusse bestimmt habe?

2. Kann, wenn zwei Beklagte im Wechselprozesse unter Vorbehalt rechtskräftig verurteilt sind, der eine in dem von ihm allein eingeleiteten Nachverfahren den anderen als Zeugen beneunen?

3. Abschluß eines Wechselbegebungsvertrages zwischen dem Gläubiger und zwei Wechselschuldern, von denen der eine von dem Gläubiger wucherisch ausbeutet wird. Steht auch dem anderen, nicht bewucherten Wechselschuldner die Einrede des Wuchers zu?

4. Muß sich der Blankoindossatar, welcher den Wechsel durch Blankotradition erworben hat, Einreden aus der Person des Blankotradenten gefallen lassen, wenn dieser den Wechsel in eigenem Namen, aber für Rechnung des ersteren erworben hatte?

I. Zivilsenat. Urf. v. 27. November 1909 i. S. 1. L. 2. P., 3. Mo.
(Bekl.) w. Ehefr. W. (Kl.). Rep. I. 342/09.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin klagte aus einem von dem Beklagten P. an eigene Order auf den Beklagten T. gezogenen und von diesem akzeptierten, von den Beklagten P. und Mo. in Blanko indossierten Wechsel über 15000 M., fällig am 20. Oktober 1906, nebst Protest auf Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen und Wechselunkosten. Die Beklagten P. und Mo. wurden im Wechselprozesse als Gesamtschuldner rechtskräftig, jedoch unter Vorbehalt der Ausführung ihrer Rechte, verurteilt.

Nur der Beklagte P. machte von dem Vorbehalte Gebrauch und beantragte im ordentlichen Verfahren, unter Aufhebung des Wechselurteils die Klage abzuweisen. Seine Einreden gingen dahin:

1. Der Wechsel sei zur Prolongation eines am 19. Juli 1906 fälligen Akzeptes gegeben worden. Diesem Akcepte liege ein Darlehnsgefchäft des Ehemannes der Klägerin mit dem Beklagten T. zugrunde, welches dieser mit Recht wegen Betruges angefochten habe. Diesen Betrug könne auch er geltend machen, weil er seine Wechselunterschrift lediglich behufs Bürgschaft für T. abgegeben habe. Ebenso müsse die Klägerin sich das Verhalten ihres Ehemannes

entgegenhalten lassen, weil dieser nur als ihr Bevollmächtigter gehandelt habe.

2. Das dem Wechsel zugrunde liegende Geschäft verstoße deswegen auch gegen die guten Sitten und sei somit nach § 138 Abs. 1 BGB. nichtig.

3. Jedenfalls aber sei das Geschäft wucherisch gewesen und deshalb nichtig. Leistung und Gegenleistung hätten in einem offensibaren Mißverhältnisse zueinander gestanden, und M. hätte sich die Vermögensvorteile unter Ausbeutung der Notlage und des Leichtsinnes des T. verschafft.

4. Eventuell sei der Wechsel in Höhe von 7000 M bezahlt, wofür T. als Zeuge benannt wurde.

Die Klägerin bestritt, daß ihr Ehemann bei dem Geschäft mit T. als ihr Bevollmächtigter gehandelt habe; er habe vielmehr in eigenem Namen, wenn auch für ihre Rechnung gehandelt. P. sei auch nicht als Bürge T.'s aufgetreten; vielmehr hätten beide das Geschäft gemeinschaftlich durch den Vermittler Mo. mit M. abgeschlossen. Dieser habe sich dabei weder des Betruges, noch eines Verstoßes gegen die guten Sitten, noch des Wuchers schuldig gemacht. Die behauptete Zahlung sei nicht geleistet. Das Landgericht hob das im Wechselprozeß erlassene Urteil, soweit es den Beklagten P. betraf, auf und wies die Klage insoweit ab. Dagegen wurde in der Berufungsinstanz das im Wechselprozeß ergangene Urteil bezüglich des Beklagten P. für vorbehaltslos erklärt.

Auf Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen, aus folgenden

Gründen:

„Das Urteil unterliegt wegen unrichtiger Beurteilung der Einrede des Wuchers der Aufhebung; im übrigen ist allerdings ein Rechtsirrtum oder prozessualer Verstoß nicht anzuerkennen.

Die Einrede des Betruges muß ausscheiden, weil sie nach den eigenen Angaben des Beklagten in Verbindung mit den einwandfrei getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts der genügenden Begründung entbehrt. (Wird ausgeführt.)

Mit Recht ist sodann die Nichtigkeit des Geschäftes aus dem Gesichtspunkte des § 138 Abs. 1 BGB. unter Berufung auf das Urteil des Reichsgerichts in den Entsch. in Zivilf. Bd. 64 S. 181

verneint worden. Abgesehen davon, daß die Anfechtung wegen Betruges versagt, erfordert die Anwendung des § 138 BGB., daß das Geschäft selbst gegen die guten Sitten verstößt, kann also nicht darauf gegründet werden, daß eine Vertragspartei die andere durch arglistige Täuschung zum Abschlusse des Geschäftes bestimmt hat.

Endlich ist auch die Einrede der Zahlung mit Recht . . . mangels Beweises zurückgewiesen, L. habe im gegentwärtigen Rechtsstreite, vor Erledigung des für ihn im Wechselprozeßurteile gemachten Vorbehaltes, nicht als Zeuge vernommen werden können. Dies ist nicht zu beanstanden. Ebensovienig aber trifft den Vorberrichter der Vorwurf einer Verletzung des § 139 BPO., weil er nur auf die gegen die beantragte Vernehmung des L. als Zeugen vorliegenden Bedenken hingewiesen habe; denn dies genügt durchaus, um den durch Anwalt vertretenen Beklagten zur Benennung anderer Beweismittel zu veranlassen, wenn solche vorhanden waren.

Was aber die Einrede des Wuchers anlangt, so ist für die Revisionsinstanz in Ermangelung gegenteiliger Feststellungen davon auszugehen, daß M. bei dem der ersten Wechselbegebung zugrunde liegenden Darlehnsgefähäfte die Notlage und den Reichsinn L.'s im Sinne des § 138 Abs. 2 BGB. ausgebeutet hat, um sich unverhältnismäßige Vermögensvorteile zu verschaffen. Ist dies aber der Fall, so ist es gleichgültig, ob der Beklagte B. seine Wechselunterschrift, wie er behauptet, zum Zwecke der Bürgschaft für L. erteilt hat, oder ob beide das Darlehnsgefähäfte gemeinschaftlich mit M. abgeschlossen haben. Denn wenn auch das Geschäft nur im Verhältnisse zwischen M. und L. wucherisch ist, so ist es doch wegen seiner Einheitlichkeit im ganzen mit diesem Fehler behaftet und daher auch im Verhältnisse zum Mitkontrahenten B. nichtig.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 59 S. 175, Bd. 62 S. 186, Bd. 65 S. 405, Bd. 71 S. 201.

Auch er könnte daher dem M. als Wechselinhaber gegenüber einwenden, daß die Wechselbegebung der rechtmäßigen causa entbehre, und seine Verpflichtung kondizieren. Diese Einrede stände ihm aber nach Lage des Falles auch der Klägerin gegenüber zu. Es ist gleichgültig, ob M. das Geschäft in ihrem Namen, oder nur, wie die Klägerin behauptet, für ihre Rechnung abgeschlossen hat. Es kann dahingestellt bleiben, ob im letzteren Falle das Eigentum an dem

Wechsel sofort — auf Grund ihrer rückwärts wirkenden Genehmigung — auf die Klägerin übergang, oder ob es hierfür erst noch einer Blankotradition ihres Ehemannes bedurfte. Auch wenn letzteres zutrifft, liegt der gegenwärtige Fall anders, als der der gewöhnlichen Blankotradition, für welche allerdings mit Recht angenommen wird, daß dem Erwerber die Einreden aus der Person des Tradenten nicht entgegengehalten werden können. Im vorliegenden Falle liegt dem Erwerbe der Klägerin nicht ein selbständiges Kaufgeschäft mit dem Blankotradenten zugrunde, sondern die Genehmigung des von ihm als Geschäftsführer für ihre Rechnung abgeschlossenen Kaufgeschäftes. Die Nichtigkeit des genehmigten Geschäftes entzieht somit auch ihrem Wechselerwerbe den Rechtsgrund und kann ihr von den Wechselschuldnern entgegengehalten werden. Der gegenwärtige Fall liegt in dieser Beziehung nicht unähnlich wie der in den Entsch. in Zivils. Bd. 68 S. 418 behandelte.“ . . .